

Gericht: Bundesstrafgericht

Datum: 6. März 2020

Geschäfts-Nr: SK.2019.67

Urteil des BStGer vom 6. März 2020 in der Geschäfts-Nr. SK.2019.67

Kurzzusammenfassung: Ein Tandem-Gleitschirmpilot hat beim Landeanflug zu stark gebremst, was zu einem Strömungsabriss und zum Absturz aus acht Metern Höhe führte. Die Bundesanwaltschaft wirft dem Beschuldigten fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 Abs. 1 StGB) sowie fahrlässige Störung des öffentlichen Verkehrs (Art. 237 Ziff. 2 i.V.m. Ziff. 1 Satz 1 StGB) vor. Das BStGer verurteilte den Beschuldigten zur fahrlässigen einfachen Körperverletzung.

Zusammenfassung/Urteil: Während eines Landeanfluges kam es zu einem Unfall, bei dem der Passagier des Gleitschirmpiloten verletzt wurde. Mit einem Strafbefehl verurteilte die Bundesanwaltschaft den Piloten wegen fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Störung des öffentlichen Verkehrs zu einer bedingten Geldstrafe.

Die Bundesanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, den Absturz verursacht zu haben, indem er im Queranflug an beiden Bremsleinen ziehend bereits stark abgebremst und daraufhin die Linkskurve vom Quer- in den Landeanflug mit einem noch stärkeren Zug an der linken Bremsleine eingeleitet habe. Aufgrund der zu geringen Geschwindigkeit sei es zu einem Strömungsabriss gekommen, was zum einseitigen Einklappen des Schirms und schliesslich zum Absturz geführt habe. Dabei sei es für den Beschuldigten vorhersehbar gewesen, dass ein solch sorgfaltspflichtwidriges Handeln zu einem Strömungsabriss führen und bei einer derart geringen Flughöhe nicht mehr rechtzeitig abgefangen werden könne. Nach Auffassung der Bundesanwaltschaft wäre der Unfall vermeidbar gewesen.

Für das Gericht bestanden keine ernsthaften Zweifel, dass der Beschuldigte bereits im Queranflug sehr langsam flog, jedoch konnte sich der Beschuldigte dessen angesichts der Umstände nicht bewusst sein. Das BStGer kam aber zum Schluss, dass der Beschuldigte statt zusätzlich an der linken Bremsleine zu ziehen, er die letzte Linkskurve durch das Einlösen der rechten Bremse hätte einleiten können. Alternativ hätte er auch bereits vor der Kurve durch ein leichtes Lösen der Bremsen wieder beschleunigen können. Mit diesen beiden Handlungsalternativen hätte der Unfall vermieden werden können.

Das Gericht wies den Antrag der Bundesanwaltschaft hinsichtlich der fahrlässigen Störung des öffentlichen Verkehrs ab. Im Wesentlichen führte das Gericht aus, dass durch den Flugfehler des Beschuldigten ausschliesslich der Passagier gefährdet und verletzt wurde und keine weiteren Personen gefährdet worden wären. Dementsprechend erfolgt vorliegend einzig eine Verurteilung wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung.